

Anlage 6 zur Weisung des Präsidiums in der jeweils gültigen Fassung aus Anlass der aktuellen Corona-Situation vom 19.05.2020

REGELUNGEN ZU WAHLEN, GREMIEN, SITZUNGEN

Stand 19.05.2020

Diese Regelung enthält auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung und der Weisung des Präsidiums aus Anlass der Corona-Lage in der jeweils geltenden Fassung Bestimmungen zu Wahlen und rechtlich vorgeschriebener Gremiensitzungen. Danach richtet sich die Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO, die Durchführung dienstlicher, nicht öffentlicher Veranstaltungen nach § 4 Absatz 1 der CoronaSchVO. Auf dieser Grundlage sind öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen von Gremien, einschließlich Kommissionen und Ausschüsse sowie vergleichbare Sitzungen zulässig und können in Präsenz, in digitalen Formaten oder in Mischform durchgeführt werden. Ggf. nachfolgend formulierte Sonderregelungen (z.B. zur Durchführung der Hochschulwahlversammlung) sind zu beachten

(1) WAHLEN

Die Wahlen zu den nachfolgenden Organen, Gremien, Funktionsträger*innen werden auf das Wintersemester 2020/21 verschoben:

- die Mitglieder des Senates,
- die Mitglieder der Fachbereichsräte,
- die Gruppenvertretungen,
- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
- die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- die Gleichstellungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- die Mitglieder der Stelle der Belange studentischer Hilfskräfte
- die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankungen.

Zu gegebener Zeit wird der Zeitpunkt der Wahl bekanntgegeben und im Verkündungsblatt der HSD veröffentlicht. Die Amtszeit beginnt am Tag der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf.

Die Mitglieder der Organe und der Gremien, deren Wahl nach Maßgabe dieser Regelung verschoben wird, üben ihr Amt und ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. Gleiches gilt für die Funktionsträgerinnen und -träger. Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Das Ende der Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Gremiums oder Funktionsträger*innen bestimmt sich so, als ob das Mitglied oder die Funktionsträger*innen ihr oder sein Amt zu dem Zeitpunkt angetreten hätten, der für die Wahl gegolten hätte, wenn diese Wahl nicht verschoben worden wäre.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(2) GREMIEN UND SITZUNGEN

Die Regelungen der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung regeln die Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien an Hochschulen und deren Beschlussfassungen. Die Hochschulleitung ist von den jeweiligen Beschlüssen zu unterrichten. Die ordnungsrechtlichen Regelungen der Hochschule Düsseldorf, insbesondere die Geschäfts- und Fachbereichsordnungen gelten ergänzend fort, soweit diese nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Sonderregelungen stehen.

Unabhängig von der Anwendung und Ausführung der vorgenannten Verordnungen und der Allgemeinverfügung sowie der nachfolgenden Verfahrensgrundsätze wird aus Rechtssicherheitsgründen empfohlen, dass sich das Gremium unter Benennung eines Tagesordnungspunktes mit den für den Ausnahmezeitraum geltenden Verfahrensregularien für die Gremiensitzungen befasst und das Einvernehmen der Mitglieder über das beabsichtigte Verfahren erzielt.

a) Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse

- Die Durchführung von Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der HSD mit physischer Präsenz der Mitglieder ist zulässig, wenn und soweit dies mit den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und mit den auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen vereinbar ist. Hiervon umfasst sind sowohl öffentliche als auch nicht-öffentlich tagende Gremien. Sofern Sitzungen in Präsenz stattfinden, gelten zwingend die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Kontaktregelungen und die Schutz-/Hygienemaßnahmen nach § 2 der Weisung des Präsidiums. Weitere Details zur Umsetzung werden in Anlagen zur Weisung des Präsidiums vom 19.5.2020 geregelt.
- Gremien können als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation tagen; hierunter zu fassen sind auch Kommunikationsmittel etwa via Videokonferenz-Technik oder anderer Online-Kommunikationsplattformen.
- Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- Weiterhin können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei sollte der zu beschließende Sachverhalt unter Berücksichtigung aller für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Fakten klar und nachvollziehbar dargestellt und eine nachvollziehbare Beschlussvorlage erstellt werden.
- Die dem jeweiligen Gremium vorsitzende Person entscheidet – unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder, ob

- a. die Sitzung des Gremiums in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder stattfindet, soweit eine derartige Sitzung nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist,
 - b. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet oder
 - c. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit nach Maßgabe der Anforderungen des Buchstaben a) und aus einer elektronischen Anwesenheit nach Buchstabe b) stattfindet.
- Darüber hinaus entscheidet die vorsitzende Person des jeweiligen Gremiums, dass
 - Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden;
 - Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden;
 - Beschlüsse in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.
 - Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Dies gilt nicht, wenn Ordnungen der Gremien andere Regelungen vorsehen.
 - In welcher Form Beschlüsse gefasst werden, ist zu protokollieren.
 - Die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien ist zulässig.

b) Ergänzende Regelungen für Senat und Fachbereichsräte

Senat und Fachbereichsräte tagen grundsätzlich öffentlich. Sofern die Sitzung des Gremiums ohne physische Präsenz seiner Mitglieder in einer der o.g. Varianten stattfindet, haben die vorsitzenden Personen der jeweiligen Gremien die Tagesordnungen sowie die Protokolle und die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen auf den ihnen zugeordneten Webseiten der HSD zu veröffentlichen und darüber in geeigneter Weise zu informieren. Mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung soll der ~~(Hochschul-)Öffentlichkeit~~ die Möglichkeit eingeräumt werden, durch entsprechende Rückmeldung zu virtuellen Sitzungen eingeladen zu werden. Sofern die Sitzung des Gremiums als Präsenzveranstaltung stattfindet, gelten die hochschulgesetzlichen Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit. Gegebenenfalls bestehende Regelungen der Geschäftsordnung des Senates oder in den Fachbereichsordnungen sind zu beachten.

Werden Beschlüsse des Senats oder des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren gefasst, für deren Beschlussfassung nach § 12 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW oder nach der Geschäftsordnung des Senats bzw. der Fachbereichsordnungen der jeweiligen Fachbereiche die (Hochschul-) Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, sichert die dem jeweiligen Gremium vorsitzende Person, dass auch diese Beschlüsse auf den ihnen zugeordneten Webseiten der HSD veröffentlicht werden und darüber in geeigneter Weise informiert wird.

c) Sonderregelungen für die Hochschulwahlversammlung

Die Hochschulwahlversammlung kann ausschließlich unter Beachtung geeigneter Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder tagen. Dies gilt auch für die Herstellung der Öffentlichkeit. Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation, zu Abstimmungen im Umlaufverfahren sowie die Sonderregelungen zur Beschlussfähigkeit nach Buchstabe a, Spiegelstrich 7 finden keine Anwendung. Die Regelungen zur Durchführung der Sitzungen nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen werden mit der vorsitzenden Person in einem gesonderten Verfahren abgestimmt.

d) Sitzungen der Prüfungsausschüsse

Seit der Novellierung des Hochschulgesetzes im Herbst 2019 sieht dessen § 63 Abs. 8 Hochschulgesetz NRW vor, dass die Grundordnung Regelungen zur Besetzung der Prüfungsausschüsse vorsehen kann.

Solange sich der Grundordnungsgeber bzw. die Grundordnung der Hochschule Düsseldorf hierzu nicht verhält und für die Geltungsdauer des § 7 Abs. 6 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der gültigen Fassung können die jeweiligen Fachbereiche entsprechend der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen durch schriftlichen Beschluss vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes NRW nicht vertreten sein müssen. Zudem dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.

Sowohl die Hochschulleitung als auch die dem Senat vorsitzende Person sind über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.